

Satzung des Vereins “estwärts”

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *estwärts*
2. Der Verein *estwärts* soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
3. Der Verein hat seinen Sitz in *Marburg, Deutschland*.
4. Die Geschäftsordnung kann eine vom Sitz abweichende Geschäftsstelle festlegen. Zum Gründungszeitpunkt befindet sich die Geschäftsstelle in der

*Geschwister-Scholl-Straße 35
35039 Marburg
Deutschland*

§ 2 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind, entsprechend § 52 Absatz 2 Punkte 5, 6 und 13 der Abgabenordnung:
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch das Schaffen und der Erhalt eines Begegnungsortes im europäischen Ausland und die gleichzeitige Förderung von Jugendkultur im Sinne der Jugendbewegung, repräsentiert durch die drei Elemente Bau, Fahrt und Kultur. Diese werden im Folgenden näher ausgeführt.

Bau

Der Verein erwirbt, restauriert und erhält oder erschafft eine Immobilie im europäischen Ausland. Diese Immobilie soll im Fall des Erwerbs und der Erhaltung entweder eine traditionelle, regionale Bauweise aufweisen, oder sich bei einem Neubau an einer solchen Bauweise orientieren. Mitglieder wie Gäste sollen in den Bau- und Erhaltungsprozess eingebunden werden, um so traditionelle Baukultur und handwerkliche Fähigkeiten zu erlernen und weiterzugeben.

Fahrt

Die Immobilie soll Mitgliedern wie Gästen als Ausgangsort für Fahrten und Wanderungen dienen. Hierdurch soll eine niedrigschwellige Möglichkeit geschaffen werden, regionale Natur zu erleben und mit der lokalen Bevölkerung in Austausch zu treten.

Kultur

Die Immobilie soll ein Austragungsort für kulturelle Veranstaltungen sowie ein internationaler Begegnungsort sein, insbesondere für Gäste aus Deutschland und der Region. Schwerpunkte sind hierbei der musikalische Austausch und Förderung interkulturellen Verständnisses.

Die drei Elemente werden gleichwertig und unter Berücksichtigung der jeweils anderen verfolgt. So sollen beispielsweise Bauhütten abgehalten werden, bei denen nicht ausschließlich das Bauen zum Zweck des Erhalts oder der Errichtung im Fokus stehen. Zusammenarbeit mit regionaler Bevölkerung und Inspiration durch Fahrten und Wanderungen in die Umgebung sollen das Bauvorhaben kulturell verankern. Für das Erleben von Gemeinschaft und Musizieren sollen Bauhütten ebenso einen Anlass bieten wie für den Erhalt und Ausbau der Immobilie.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Über den Mitgliedsantrag entscheidet vorläufig der Vorstand.

3. Die endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft die nachfolgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - eigenen Wunsch des Mitglieds (zum Ende des Geschäftsjahres) oder,
 - Beschluss der Mitgliederversammlung oder,
 - Tod.
4. Vor einem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beendigung der Mitgliedschaft ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft betreffende Erklärungen haben in Textform zu erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt wird. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.
2. Die Geschäftsordnung kann für natürliche wie juristische Personen weiterhin die Möglichkeit einer reinen Fördermitgliedschaft eröffnen, die sich in der Zahlung eines Beitrags erschöpft und keine weiteren Rechte und Pflichten mit sich führt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussgremium des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt Schwerpunkte der Arbeit im Verein fest und beschließt Richtlinien.
3. Die Mitgliederversammlung besetzt die Ämter (zumindest die Vorstandsämter, zwei Kassenprüfer:innen, eine:n Gebäudeprüfer:in). Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Beauftragte mit Aufgaben betrauen, Arbeitskreise einsetzen sowie Ordnungen erlassen und ändern.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte aller Amtsträger:innen, Beauftragten und Arbeitskreise entgegen.
5. Die Mitgliederversammlung entlastet die Amtsträger:innen und Beauftragten.
6. Die Mitgliederversammlung legt die Durchführung von Vereinsaktivitäten fest.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt das Jahresbudget und kann über Sonderausgaben entscheiden.

Einberufung der Mitgliederversammlung

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) tritt jährlich einmal, sofern möglich zum Jahresbeginn, zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform gefordert hat. Alle Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt in Textform einzuladen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung sowie Angaben über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung enthalten. Anträge, die zum Einladungszeitpunkt bereits dem Vorstand vorliegen, müssen der Einladung beigelegt werden.
10. Eine digitale Teilnahme muss auf mindestens zwei Wochen im Vorfeld mitgeteilten Wunsch ermöglicht werden.

Beschlussfähigkeit

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Eine digitale Teilnahme erfüllt hierbei die Anwesenheit.
12. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig aufgrund zu wenig anwesender Mitglieder, besteht die Möglichkeit einer frühestens vier Wochen später ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, die die Beschlussfähigkeit mit bereits drei anwesenden Mitgliedern erlangt.

Abstimmungen und Wahlen

13. Jedes ordentliche Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt.
14. Abstimmungen und Wahlen werden mit *einfacher Mehrheit* entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine *einfache Mehrheit* ist eine Mehrheit von mehr als 50% der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen beeinträchtigen die Mehrheit nicht. Das heißt eine abgegebene Stimme ist entweder eine abgegebene Ja- oder Nein-Stimme. Eine Enthaltung ist keine abgegebene Stimme.
15. Eine *einfache Zweidrittelmehrheit* ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
16. Die Mitgliederversammlung kann sich darauf einigen, den Vorstand per Blockwahl zu wählen oder zu entlasten.
17. Auf Antrag einer Person muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

Satzungsänderung

18. Die Satzung kann mit einfacher Zweidrittelmehrheit im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung geändert werden. Ein Antrag zur Änderung der Satzung muss Gegenstand der Einladung gewesen sein.
19. Die geänderte Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft.

Durchführung

20. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die dem Protokoll beigelegt wird.
21. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands eröffnet. Nach der Wahl der Versammlungsleitung und der Wahl der Protokollführung wird die endgültige Tagesordnung festgelegt.
22. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis zum Ende der Versammlung gestellt werden.
23. Über das Besprochene und die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der:die Protokollführer:in übergibt das Protokoll spätestens drei Wochen nach der Versammlung dem Vorstand, der es unverzüglich an alle Mitglieder zustellt. Der:die Protokollführer:in sowie ein Mitglied des nach der protokollierten Versammlung amtierenden Vorstands unterzeichnen das Protokoll. Die folgende Mitgliederversammlung bestätigt das Protokoll.

§ 8 Ämter

Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht zumindest aus einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Stellvertreter:in und einem:einer Kassenwart:in. Weitere Vorstandsämter können durch die Mitgliederversammlung benannt und besetzt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige und ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind der:die Vorsitzende, der:die Stellvertreter:in und der:die Kassenwart:in jeweils allein berechtigt.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Verträgen, die den Verein über eine längere Dauer als ein Jahr binden oder dem Eingehen von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 2.000€, alle

ordentlichen Mitglieder mindestens eine Woche im Vorfeld in Textform in Kenntnis zu setzen. Jedes ordentliche Mitglied kann in diesem Zeitraum ein Veto gegen den geplanten Vorgang einlegen. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen, die diesem Veto entgegen stehen.

7. Der Vorstand ist verpflichtet, vor dem Eingehen von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 10.000€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
8. Der Vorstand nimmt folgenden Aufgaben und Verantwortungen wahr:
 - Planung, Unterstützung und Durchführung der beschlossenen Veranstaltungen
 - Sicherstellung eines langfristig tragfähigen Finanzrahmens
 - Einberufung, Planung, Durchführung der OMV
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisations- und Verwaltungsaufgaben
 - Benennung von Projektgruppen
 - Der langfristige Erhalt der Bausubstanz und die Erstellung eines Gebäudeberichts in Textform. Dieser umfasst mindestens Angaben zum allgemeinen Zustand der Immobilie, zur Sicherheit des Gebäudes und Geländes sowie zu absehbar notwendigen Bau- und Erhaltungsmaßnahmen. Der Gebäudebericht muss mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem:der gewählten Gebäudeprüfer:in zur Prüfung vorgelegt werden.
 - Die Vorstellung eines Jahresberichts in der OMV, der Informationen zur Nutzung der Immobilie, zu Veranstaltungen und zu bisherigen Bau- und Erhaltungsmaßnahmen umfasst sowie einen Überblick über weitere satzungsgemäße Vereinstätigkeiten verschafft.
9. Der:Die Kassenwart:in hat folgende Aufgaben und Verantwortungen:
 - Der:Die Kassenwart:in führt detailliert Buch über die Kontoführung und sämtliche Geldbewegungen und reicht zur OMV einen aktuellen Kassenbericht ein.
 - Der:Die Kassenwart:in legt zur OMV einen Vorschlag zur Planung des kommenden Jahresbudget vor.
 - Der:Die Kassenwart:in hat den Kassenprüfer:innen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Dokumente vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Kassenprüfer:innen

10. Die Kassenprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt und zwar so, dass sich ihre Amtszeiten je um ein Jahr überschneiden.

11. Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
12. Eine Wiederwahl eines:einer Kassenprüfer:in für die direkt anschließende Amtszeit ist nicht zulässig. Die Aufgabe der Kassenprüfer:innen besteht darin, spätestens zum Versammlungsbeginn, die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse zu überprüfen.
13. In Absprache mit dem Vorstand können die Kassenprüfer:innen auch außerordentlich eine Kassenprüfung durchführen. Bei Unstimmigkeiten ist dem:der Vorsitzenden unverzüglich Bescheid zu geben.
14. Die Berichte der Kassenprüfer:innen sind Entscheidungsgrundlage für die Mitgliederversammlung zur Entlastung des:der Kassenvwartes:Kassenvwartin und der weiteren Vorstandsmitglieder.

Gebäudeprüfer:in

15. Die Aufgabe des:der Gebäudeprüfers:Gebäudeprüferin besteht darin, spätestens zum Versammlungsbeginn, die ordnungsgemäße Führung des Gebäudeberichts zu überprüfen.
16. Der Bericht des:der Gebäudeprüfers:Gebäudeprüferin ist Entscheidungsgrundlage für die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird im Falle einer Auflösung des Vereins der Vorstand zu Liquidator:innen bestimmt.